

HLI- REPORT

Human Life International
Schweiz ■ Nr. 49 ■ Dezember 2004



Hilfe beim Sterben



statt
Hilfe zum Sterben

■ **Editorial**

Geschätzte Leserinnen und Leser

Dieser HLI-Report ist einem Thema gewidmet, das alles andere als weihnachtlich ist. Sowohl die Gesetzgebung als auch die Praxis der Beihilfe zum Selbstmord sind in der Schweiz im Fluss. Während die Organisationen „EXIT“ und „DIGNITAS“ durch ihre Tätigkeiten Fakten schaffen und die Staatsanwälte mit ihren Fällen beschäftigen, arbeitet der Kanton Zürich an einem Gesetz, das die Beihilfe zum Selbstmord regeln soll. Niklaus Herzog schreibt in dieser Ausgabe über die Problematik einer gesetzlichen Neuregelung.

Wie ein Tagungsbericht zum selben Thema zeigt, spielen die Thesen der Nationalen Ethikkommission (NEK) die Rolle eines Geburtshelfers für eine äusserst bedenkliche Nationale Gesetzgebung zur Beihilfe zum Selbstmord. Sollte zudem der Richtlinienentwurf der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) für die ärztliche Betreuung sterbender und zerebral schwerst geschädigter Patienten in dieser Fassung bleiben, wird er schon nach jetzigem Recht dafür sorgen, dass in der Schweiz Ärzte Beihilfe zum Selbstmord leisten. Aus der Erfahrung bezüglich der Abtreibung wissen wir – die Praxis dürfte erneut dem (Un)Recht den Boden bereiten. Weitere Informationen zum Thema können Sie auch den News entnehmen. Selbstverständlich haben wir neben diesen äusserst unerfreulichen Entwicklungen auch dem christlichen Standpunkt zu diesem Thema ausreichend Platz eingeräumt. HLI-Schweiz setzt sich für den Schutz des Menschen vom ersten Augenblick seiner Empfängnis bis zu seinem natürlichen Tod ein.

Stammzellenforschungsgesetz: Volk entschied sich für Science-Fiction statt für Werte

HLI-Schweiz hat sich im Vorfeld der Volksabstimmung vom 28. No-

vember gegen das Stammzellenforschungsgesetz (StFG) sehr engagiert. Das war nur dank Ihrem Einsatz bei der Unterschriftensammlung für das Referendum sowie Ihrer finanziellen und ideellen Unterstützung während des Abstimmungskampfes möglich. Dafür danken wir Ihnen ganz herzlich!

Die Befürworter hatten zunächst auf perfide Weise versucht, Sein oder Nicht-Sein der gesamten Stammzellenforschung mit diesem Gesetz zu verknüpfen. Dank der öffentlichen Diskussion, die dieses Referendum auslöste, konnte einem breiten Kreis der Bevölkerung klar gemacht werden, worum es tatsächlich ging: um einen ganz speziellen Bereich der Forschung, welche die Tötung von sogenannten überzähligen Embryos voraussetzt. Der unaufgebbare Wert der Menschenwürde und das daraus resultierende Instrumentalisierungsverbot, standen der unrealistischen Hoffnung in die Forschung für die Heilung von Krankheiten und dem daraus resultierenden wirtschaftlichen Nutzen gegenüber. Zwei Drittel der Stimmenden des Schweizer Volkes haben sich für Science-Fiction entschieden, statt für die Werte, die in der Bundesverfassung verankert sind. Durch das Ja zum StFG hat die Forschung in der Schweiz ein neues „Objekt“ erhalten, das sie so leicht nicht mehr hergibt: den Menschen am Anfang seiner Existenz. Nach dem enttäuschenden Ausgang dieser Abstimmung, gilt es nun den Schaden zu begrenzen. Die Befürworter, die mit dem Slogan „Kontrolle statt Verbote“ die Stimmbürger köderten, müssen nun beim Wort genommen werden. Die Gesetze und Verordnungen im Bereich der Fortpflanzungsmedizin wurden bisher weder eingehalten noch ausreichend kontrolliert. Wir verlangen die regelmässige Veröffentlichung der genauen Zahlen, wieviele sogenannte überzählige Embryos es gibt und wieviele davon für die Forschung geopfert werden. Das Volk hat ein Recht zu wissen, welche Kliniken und Praxen sich an die

Gesetze halten und welche nicht. Wir verlangen zwei Sitze in der Nationalen Ethikkommission für den Humanbereich. Ein Drittel dieser Kommission müsste ja der Meinung der Initiatoren des Referendums entsprechen.

Unsere bleibende Aufgabe: Bereit dem Herrn den Weg!

Durch das enttäuschende Abstimmungsergebnis vom ersten Adventssonntag dürfen wir uns keinesfalls entmutigen lassen. Wir haben unsere Stimme gegen das Unrecht erhoben und werden das auch weiterhin ganz im Sinne von Evangelium vitae (Nr. 90) tun: „Der hartnäckige Realismus der Liebe erfordert, dass dem Evangelium vom Leben auch durch Formen sozialen Handelns und politischen Engagements, durch die Verteidigung und Förderung des Wertes des Lebens in unseren immer komplexeren und pluralistischeren Gesellschaften gedient wird.“ Politisch war dieser Dienst diesmal nicht erfolgreich, doch ist zu bedenken, dass es uns trotzdem gelungen ist, viele Bürger vom Wert des Menschen am Anfang seiner Existenz zu überzeugen. Dieser Wert ist momentan in der Schweiz nicht mehrheitsfähig, aber Gott ist fähig die Herzen zu wandeln! Unsere Aufgabe als Verteidiger der Kultur des Lebens können wir mit einem prophetischen Wort, das uns in den biblischen Texten des Advents begegnet, umschreiben: „Bereitet dem Herrn, den Weg! Ebnet ihm die Strassen!“ (Mt 3,3) Diese Aufgabe erfüllen wir durch das Gebet und alle unsere Aktivitäten, die wir damit begleiten. Im Namen von HLI-Schweiz danke ich Ihnen allen für Ihre Unterstützung und bitte Sie zugleich, uns weiterhin im Gebet und sofern es Ihnen möglich ist, uns in Wort und Tat behilflich zu sein. Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Adventszeit und ein gnadenreiches Hochfest der Geburt unseres Erlösers Jesus Christus!

Vikar Dr. Roland Graf

■ **Beihilfe zum Suizid – wohin geht die Reise?**

von lic.iur. et theol. Niklaus Herzog

Am 14. Juli 1987 verfügte der Vorsteher des Gesundheits- und Wirtschaftsamt der Stadt Zürich ein Verbot der Durchführung und Unterstützung von Selbstmordaktionen in allen ihm unterstellten Einrichtungen. Obwohl im genannten Verbot nicht explizit enthalten, galt de facto auch ein Zutrittsverbot für Sterbehilfeorganisationen. Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 hob die Regierung der Stadt Zürich (Stadtrat) das Verbot auf. Seither ist es den Sterbehilfeorganisationen erlaubt, Bewohner aller der Stadt Zürich unterstellten Einrichtungen zu besuchen. Sie können dort auch Beihilfe zum Suizid leisten - mit einer Ausnahme: Dank dem vereinten Einsatz der Chefärzte verzichtete der Stadtrat auf seine ursprüngliche Absicht, die Beihilfe zur Selbsttötung auch in den Akutspitalern zu erlauben. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass in diesem Erlass die Sterbehilfe bei Personen mit einer psychischen Krankheit unter allen Umständen (vorderhand noch) verboten ist. Die Neuregelung der Stadt Zürich löste ein Flut von ebenso heftig wie kontrovers geführten Diskussionen aus.

Entwicklung auf Bundes- ebene

In einer parlamentarischen Anfrage ersuchte Nationalrätin Valender den Bundesrat, dazu Stellung zu nehmen. Der Bundesrat sah in seiner Antwort keinen Grund, einzugreifen, sofern Sterbehilfeorganisationen das geltende Recht respektieren. Ausdrücklich hielt er fest, dass die Neuregelung der Stadt Zürich nicht gegen Art. 115 des Strafgesetzbuches verstosse. Gleichzeitig fügte der Bundesrat hinzu, er wünsche, "dass das Parlament das Problem der Sterbehilfe diskutiert und ihm die Richtung angibt (sic!), in welche allfällige gesetzgeberische Arbeiten an die Hand genommen werden sollen": Besser hätte der Bundesrat seine

Hilf- und Orientierungslosigkeit, aber auch sein Versagen, die ihm von der Bundesverfassung aufgetragene Führungsverantwortung wahrzunehmen (vgl. BV Art. 174 und 180), nicht dokumentieren können.

Neuregelung in Zürich

Haupteinwände gegen die Neuregelung der Stadt Zürich sind u.a. folgende: Eine zwingend notwendige Rechtsgüterabwägung zwischen dem (rechtlich und moralisch ohnehin inexistenten) Anspruch auf Suizidbeihilfe von Heimbewohnern einerseits und den Persönlichkeitsrechten des Pflegepersonals und der übrigen Heiminsassen andererseits ist nicht erfolgt. Was die Durchführung von Selbsttötungen in staatlichen Institutionen den Mitbewohnerinnen und dem auf den Schutz des Lebens verpflichteten Pflegepersonal an psychischen und physischen Belastungen aufnötigt, wurde nicht in Erwägung gezogen. Unterlassen wurde auch eine kritische Wertung der geradezu zum Mythos verklärten "Autonomie" bzw. "Selbstbestimmung". Gerade bei den vielfachen Abhängigkeiten ausgesetzten Bewohnern von Altersheimen als in ihrer letzten Lebensphase stehenden Menschen kann von einer tatsächlichen Autonomie keine Rede sein. Vor allem aber: Diese Regelung ebnet zumindest in ihrer Tendenz den Weg zu einer Umpolung, ja Abwertung des menschlichen Lebens und seiner Würde überhaupt. Die Menschenwürde wird nicht mehr als ein unantastbarer und unverlierbarer Bestandteil eines jeden menschlichen Lebens begriffen, sondern vom subjektiven Status des Individuums abhängig gemacht und damit beliebig relativierbar.

Wohl eher unfreiwillig hat die Stadt Zürich in geradezu erschreckender Weise diesen Befund gleich selbst bestätigt: In den unlängst erlassenen "Ethischen Richtlinien für die Altersheime der Stadt Zürich"

wird folgendes ausgeführt: "Der Begriff der Würde steht in enger Beziehung zum Begriff der Selbstachtung...Bei dementen Menschen ist fraglich, ob sie noch in der Lage sind, sich selbst zu achten...Das an Selbstachtung gebundene Prinzip der Menschenwürde lässt sich nicht auf hochdemente Menschen anwenden. Damit wird aber fraglich, ob man überhaupt von der Menschenwürde schwer dementer Men-



lic.iur. et theol. Niklaus Herzog

schen sprechen kann." Heinz Rüegg hat zutreffend festgestellt, dass damit ideologisch der Boden für die Euthanasie vorbereitet wird (vgl. NZZ vom 21. Sept. 04).

Rolle der "Sterbehilfe"- Organisationen

Angesichts des grassierenden Wertezerfalls erstaunt es nicht, wenn sich die Sterbehilfeorganisation EXIT anschickt, ihr selbstauferlegtes Moratorium betreffend Beihilfe zum Suizid von psychisch kranken Menschen wieder aufzuheben. Bekanntlich wurde einem Vertrauensarzt von EXIT, der 1998 einer depressiven 30-jährigen Frau Beihilfe zum Suizid geleistet hatte, von der zuständigen Behörde die Praxisbewilligung auf die Präventivmedizin beschränkt. Bemerkenswerter ist es da schon, wenn die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften ihre bislang noch geltenden Richtlinien bzw. den darin enthaltenen, generell geltenden Grundsatz (die Beihilfe zum Suizid ist kein Teil der ärztlichen Tätigkeit) in den demnächst definitiv verabschiedeten Richtlinien "Betreuung von Patienten am Lebensende" auf-

weicht und die ärztliche Beihilfe zum Suizid unter bestimmten Bedingungen offiziell legitimiert. Die Gefahr, dass die buchstäblich "normative Kraft des Faktischen", d.h. in concreto die Tatsache eines berufsständisch abgesegneten ärztlichen Angebotes, in der öffentlichen Wahrnehmung sukzessive zur Pflichtleistung mutiert und damit jenen Arzt, der solche Handlungen mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, unter massiven Druck setzt, wurde geflissentlich übersehen. Es ist in diesem Zusammenhang höchst bezeichnend, wenn EXIT-intern aus dieser Partial-Demontage ärztlicher Standesregeln sofort den Schluss zieht, dass die Verabreichung von Natrium-Pentobarbital auch bei psychisch kranken Personen nicht von vornherein kontraindiziert sei und somit nicht mehr als Verletzung der medizinischen Standesregeln qualifiziert werden könne.

Die eminent konkreten Auswirkungen dieses sich auf juristischer und philosophisch-ethischer Ebene abspielenden Paradigmenwechsels lassen sich augenfällig am Beispiel von Holland ablesen. Laut Bericht der

niederländischen Regierung hat die permissive Regelung der Sterbehilfe dazugeführt, dass in 38 Prozent der Fälle Ärzte auch deshalb töten, weil die Angehörigen den Zustand der Patientin bzw. des Patienten nicht mehr ertragen können. Gemäss Bericht des holländischen Generalstaatsanwaltes sind bereits 1990 3'300 Menschen durch Injektionen oder Überdosen von Medikamenten getötet worden, davon etwa ein Drittel ohne ihre Einwilligung und ohne Wissen der Angehörigen. Die ursprünglich im Namen einer sog. "totalen Autonomie" betriebene Liberalisierung der Sterbehilfe hat sich in ihr Gegenteil verkehrt. "So fremdbestimmt wie heute", resümierte die in solchen Fragen völlig unverdächtige Zeitschrift "Der Spiegel" (30/04), "waren die Holländer noch nie".

Es zeugt von einem Realitätsverlust sondergleichen, wenn ausgerechnet Exponenten von Sterbehilfeorganisationen angesichts solcher unbestreitbarer Vorgänge immer noch gegen die Dammbrech-Argumente (z.B. die Legalisierung der Tötung auf Verlangen führt früher oder später zur

aktiven Sterbehilfe ohne Einwilligung) Sturm laufen. Umso mehr sind alle konstruktiven Kräfte aufgerufen, auf politisch-institutioneller und gesellschaftlicher Ebene der "Kultur des Todes" eine "Kultur des Lebens" entgegenzusetzen.

Schweizerisches Strafgesetzbuch

Art. 114

Tötung auf Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 115

Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

News aus der Schweiz

Msr. Philipp Reilly war in der Schweiz

Mons. Philipp Reilly, aufgrund dessen Initiative in nur 7 Jahren 37 Abtreibungskliniken geschlossen und schon weit über 30'000 Babies gerettet wurden, kam am 8. November 2004 zu einem kurzen Abstecher in die Schweiz.

Hier einige Kernsätze als Orientierungshilfe für unsere Pro-Life-Arbeit aus seinem Vortrag, den er in Gossau SG gehalten hat (Gedächtnisprotokoll):

"Wir machen unsere Arbeit nicht in erster Linie, um ungeborene Kinder zu retten, sondern um unsterbliche Seelen zu retten." (Vorrang des Glaubens vor der blossen Humanität)

"Die einzige Institution auf der Welt, die das Potenzial hat, die Kultur des Todes zu besiegen, ist allein die katholische Kirche mit den Sakramenten der Eucharistie und der Sünden-

vergebung, dem Fürbittgebet zu Maria und dem furchtlos bezeugten Glauben."

"Wenn ein Schiff sinkt und Hunderte Menschen am Ertrinken sind und jemand Sie um Hilfeleistung für diese Ertrinkenden bittet, da gibt es viele, die wollen zuerst einmal ein Komitee gründen, um bessere Schiffe zu bauen und bessere Gesetze für bessere Schiffe zu machen, damit in Zukunft nicht mehr so viele Schiffe sinken. Diese Leute merken gar nicht, dass ihr ganzer Einsatz für bessere Schiffe unglaubwürdig ist und nicht ernstgenommen wird, wenn man nicht beim Eintreffen des Hilferufes sofort denen Hilfe leistet, die gerade jetzt am Ertrinken sind.

So ist es auch mit der Hilfe für die Ungeborenen. Wenn man nicht vor der Abtreibungsklinik steht, um den Frauen, die abtreiben wollen, Hilfe anzubieten, dann ist alles andere unglaub-

würdig und fruchtlos. Das sage ich, weil ich 20 Jahre meiner Zeit genau mit dieser Art relativ unfruchtbaren Einsatzes (mit politischer Arbeit, Sitzblockaden vor den Kliniken, Informationskampagnen, etc.) vergeudet habe. Jetzt stehe ich täglich bis zu 6 Stunden vor der grössten Abtreibungsklinik New Yorks und mache dort Gehsteigerberatung für die Frauen, die dort hineingehen. Das erst brachte den Durchbruch und rettete vielen Tausenden Kindern das Leben."

"Wir begegnen den Frauen, die nach der Abtreibung aus der Klinik herauskommen, mit derselben Liebe, wie den Frauen, welche in die Klinik hineinwollen. Wir verhindern so viele erneute Abtreibungen und bezeugen Gottes unendliche Liebe auf diese Weise."

"Gott hat keine Feinde, weil er alle liebt. Wir sollen es ebenso machen: Niemanden als Feind oder Gegner ansehen! Höchstens als jemanden, der unsere Hilfe und unser Gebet braucht."

Erfolgreiches Referendum gegen Partnerschaftsgesetz für Homosexuelle

Das neue Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft von gleichgeschlechtlichen Paaren kommt an die Urne. Das von EDU und EVP initiierte Referendum «Nein zum Partnerschaftsgesetz» ist mit offiziell 66'853 Unterschriften zu Stande gekommen. Die Unterschriften sind am 7. Oktober bei der Bundeskanzlei eingereicht worden.

Exit: Beihilfe zum Selbstmord nun auch bei psychisch kranken Menschen

Die Organisation EXIT, die Beihilfe zum Selbstmord leistet, hat aufgrund eines in Auftrag gegebenen Expertenberichtes am 10. Nov. 2004 beschlossen, Gesuche von psychisch Kranken in Zukunft nicht mehr generell abzuweisen. Wenn die Voraussetzungen für einen begleiteten Suizid erfüllt sind und auch die Urteilsfähigkeit glaubhaft geltend gemacht werden können, soll ein Gesuch in Zukunft sorgfältig, gegebenenfalls mit einem psychiatrischen Gutachten, geprüft werden.

Kantonsrat Zürich: Keine Intervention gegen Gewissensnöte des medizinischen Personals

In der Sitzung des Zürcher Kantonsrates kam am 15. November die Frage zur Sprache, ob dem Gesundheitspersonal uneingeschränkt zugemutet werden kann, Abtreibungen durchzuführen. Zwei Postulate forderten Schutzmassnahmen, zum Beispiel für Hebammen, die aus ethischen Gründen nicht an Abtreibungen beteiligt sein wollen. Eine Mehrheit des Kantonsrates war der Ansicht, dass zwar auf derartige Wünsche Rücksicht zu nehmen sei, doch lasse sich das in den einzelnen Betrieben separat regeln. Der Rat lehnte es mit 132 zu 22 Stimmen ab, den Spitälern Vorschriften zum Umgang mit Dispensationen aus ethischen Gründen zu machen. Gemäss der Gesundheitsdirektorin Verena Diener sind im Kanton Zürich im letzten Jahr 2'525 Abtreibungen vorgenommen worden. In 92 % der Fälle waren Schweizerinnen betroffen, 8 % Ausländerinnen. 98,7 % der Frauen waren älter als 16 Jahre. Zu den angewandten

Methoden: 52 % der Abtreibungen erfolgten chirurgisch, 47 % medikamentös (RU 486) und 1 % kombiniert.

Europarat: Dick Marty nimmt neuen Anlauf für Euthanasiegesetz

Wie die Tagespost am 9. November meldete, hat der Schweizer Europaparlamentarier Dick Marty in einem Ausschuss des Europaparlamentes erneut einen Bericht zum Thema Euthanasie präsentiert. Diesmal wählte er als Berichterstatter den verharmlosenden Titel "Unterstützung kranker Menschen am Lebensende". Martys Bericht fordert die 45 Mitgliedstaaten des Europarates auf, "die Frage zu erörtern, ob es in bestimmten Fällen sinnvoll erscheint, dem Wunsch eines Patienten zu sterben zu entsprechen und festzulegen, ob und unter welchen Bedingungen ein Arzt oder eine andere Person einem solchen Patienten dabei helfen darf, seinem Leben ein Ende zu setzen, ohne sich strafrechtlicher Verfolgung auszusetzen. Dem Bericht, so die Tagespost, geht es ausdrücklich darum, "geleistete Sterbehilfe zu entkriminalisieren."

Tagungsbericht: Die moderne Medizin und die Beihilfe zum Suizid in der Schweiz

von Vikar Dr. theol. Roland Graf

Am 17. und 18. September fand in Zürich eine Tagung zum Thema "Die moderne Medizin und die Beihilfe zum Suizid in der Schweiz" statt. Als Veranstalter zeichneten die Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK), die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW), das Ethikzentrum der Universität Zürich und das Centre Lémanique d'éthique (CLE) verantwortlich.

Zur Ausgangslage

Die Organisation EXIT hat nach eigenen Angaben im Jahr 2003 bei 131 Menschen Beihilfe zum Selbstmord geleistet, während DIGNITAS, gemäss Frau Dr. Leuthold (SAMW), im selben Zeitraum für 91 Fälle verantwortlich war. Andreas Brunner, Staatsanwalt des Kantons Zürich, erklärte in

seinem Vortrag, die Zahl dieser Fälle sei allein in der Stadt Zürich von 12 in den 90er Jahren auf 130 im Jahr 2003 angestiegen. Zunehmend kommen Personen aus dem Ausland nach Zürich zur Organisation DIGNITAS. Der Selbstmord wird meist schon am Tag der Einreise oder tags darauf vollzogen. Diese Praxis ist in der Schweiz möglich, weil eine aus den 30er Jahren stammende Bestimmung im Strafgesetzbuch die Beihilfe zum Selbstmord nur aus selbstsüchtigen Beweggründen bestraft (siehe Kasten).

Die zehn Thesen der NEK

Zu Beginn der Tagung stellte die NEK ihre Thesen über die sogenannte Suizidbeihilfe (Hilfe zum Selbstmord) vor. Sie gelten als Diskussionsvorschläge. Nach der Tagung sollen sie nochmals revidiert und zu einer aus-

föhrlichen Stellungnahme der NEK verarbeitet werden. Ausgangspunkt ist das Spannungsverhältnis zwischen der gebotenen Fürsorge für suizidgefährdete Menschen einerseits und dem Respekt vor der Selbstbestimmung eines Suizidwilligen andererseits. Die NEK vertritt die Auffassung, diese beiden Pole seien gleich wichtig und müssten daher immer zusammen als normative Basis (These 1) für an der Person orientierte Entscheidungen (These 2) herangezogen werden. Dieser Position, die für alle anderen Thesen vorentscheidend ist, haben offenbar sämtliche Mitglieder der NEK zugestimmt. Während der Tagung wurde diese vorentscheidende These als nicht weiter hinterfragbar hingestellt.

Die NEK will an der jetzigen liberalen Regelung des Strafrechtes

nichts ändern, fordert aber, dass die Sterbehilfeorganisationen einer staatlichen Aufsicht unterstellt werden (These 3). Wenn der Suizidwunsch Ausdruck oder Symptom einer psychischen Erkrankung ist, soll keine Beihilfe zum Suizid geleistet werden. Assistierte Suizide sollen in Psychiatrischen Institutionen nicht stattfinden (These 4). Bezüglich der Kinder und Jugendlichen ist sich die NEK uneinig. Ein Teil der Kommission lehnt die Beihilfe zum Selbstmord in solchen Fällen ab, während der andere bei Urteilsfähigkeit dies befürwortet (These 5).

einzelnen Betreuungsgruppe scheitern. Es muss die Möglichkeit bestehen, auf Wunsch einem anderen Arzt zugewiesen oder in eine andere Institution verlegt zu werden." (These 6)

Die NEK betont, dass Suizidbeihilfe nicht als etwas begriffen werden könne, was zum Auftrag der Angehörigen von Heilberufen gehört. Wo Ärztinnen und Ärzte dennoch Suizidbeihilfe leisten, fällt dies in ihre persönliche Entscheidung (These 7). Damit teilt sie die in sich widersprüchliche Auffassung der neuen SAMW-Richtlinien, die zur Zeit im Entwurfsstadium sind.

Die neuen Richtlinien der SAMW

Die SAMW überarbeitet zur Zeit ihre medizinisch-ethischen Richtlinien für die ärztliche Betreuung sterbender und zerebral schwerstgeschädigter Patienten. Die bis jetzt noch gültige Version von 1995 führt dazu aus: "Beihilfe zum Suizid ist kein Teil der ärztlichen Tätigkeit. Der Arzt bemüht sich, die körperlichen und seelischen Leiden, die einen Patienten zu Suizidabsichten führen können, zu lindern und zu ihrer Heilung beizutragen."

Der nun vorliegende Entwurf lautet diesbezüglich ganz anders und bricht damit mit einer bis auf den griechischen Arzt Hippokrates (4. Jh. v. Chr.) zurückreichenden Tradition. Nun wird zwar behauptet, die Beihilfe zum Suizid sei nicht Teil der ärztlichen Tätigkeit, weil sie den Zielen der Medizin widerspreche, doch kann gemäss den Richtlinien die Achtung des Patientenwillens so weit führen, dass die persönliche Gewissensentscheidung des Arztes, "im Einzelfall Beihilfe zum Suizid zu leisten, zu respektieren ist." Dafür müssen vier Voraussetzungen erfüllt sein: Das Lebensende des Patienten muss nahe sein (was immer das im Detail heissen mag!), alternative Möglichkeiten der Hilfestellung sind erörtert und allenfalls auch eingesetzt worden, der Patient ist urteilsfähig und hat seinen dauerhaften Wunsch ohne äusseren Druck wohl erwogen. Das muss von einer Drittperson überprüft werden, die nicht zwingend ein Arzt sein muss. Der letzte Akt der zum Tod führenden Handlung muss in jedem Fall durch den Patienten selbst ausgeführt werden.

Allen Beteuerungen des katholischen (!) Theologen Markus Zimmermann-Aklin zum Trotz befindet sich ein solcher Arzt in einem unauf lösbaren Widerspruch. Einerseits soll seine Beihilfe zum Selbstmord keine ärztliche Handlung sein, andererseits verschreibt er das Rezept für die tödliche Dosis des Barbiturates. Die Rezeptverschreibung ist eine ärztliche Handlung und wird in der Bevölkerung auch so aufgefasst. Ein weiteres Problem kommt



Erwin Koller (links) leitete das Podiumsgespräch. Rechts von ihm sitzt Prof. Christoph Rehmann-Suter, der Präsident der Nationalen Ethikkommission

Institutionen der Langzeitpflege sollen der NEK gemäss ihren Bewohnern auf deren Wunsch hin in ihren Räumlichkeiten den assistierten Selbstmord durchführen lassen. Davon ausgenommen bleiben nur gänzlich private Institutionen, die spezifisch und explizit nur Bewohner annehmen, die zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme ausdrücklich zugestimmt haben, dass die betreffende Institution in ihren Räumen keine Suizidhilfe duldet! Die Akutspitäler müssen klar festlegen, ob sie für ihre Patienten den assistierten Suizid zulassen wollen oder nicht. Dem betroffenen Personal wird jeweils die Ablehnung aus Gewissensgründen zugestanden. Dieses Recht wird aber untergraben indem die NEK wörtlich festhält: "Der wohl erwogene persönliche Entschluss zum Suizid soll nicht am persönlichen Gewissensentscheid eines einzelnen Arztes oder einer

Für Suizidwillige aus dem Ausland fordert die NEK lediglich eine ausreichende Abklärung. Ein einmaliger zeitlich begrenzter Kontakt zwischen Anreise und Ausführung genüge dazu nicht (These 8).

Bestimmte gesellschaftliche Entwicklungen, z.B. die sich verändernde Alterspyramide und die ständig steigenden Kosten im Gesundheitswesen, so beteuert die NEK, dürfen nicht zu einem sozialen und familiären Druck führen, der Suizidwünsche fördert und die Verantwortung gegenüber abhängigen Menschen ausblendet. Hier muss klar gesagt werden, dass die Thesen 1-8 und 10 genau das fördern, was die NEK in dieser These 9 verhindern möchte.

Die heutige Rechtslage soll durch Bestimmungen ergänzt werden, die weitgehend den Thesen 1-8 entsprechen (These 10).

hinzu: Was geschieht, wenn der Patient nur in der Lage ist, die Hälfte der tödlichen Dosis zu trinken bzw. zu spritzen. Wer in diesem Moment nachhilft, leistet nicht mehr Beihilfe zum Selbstmord, sondern Tötung auf Verlangen, die nach geltendem Recht strafbar ist. Markus Zimmermann-Aklin als Präsident der Subkommission der SAMW ist persönlich der Auffassung, dass keine neue gesetzliche Regelung erlassen werden soll. Das bedeutet, dass viele Ärzte nach den Richtlinien Beihilfe zur Tötung leisten werden und schliesslich, wie bei der Abtreibung, das Recht durch die Praxis hinfällig wird. Zur Zeit wehren sich die Pflegenden gegen die Beihilfe zum Selbstmord. Doch wie lange wird das so bleiben, wenn ihre Vorgesetzten nach den Richtlinien der SAMW arbeiten? Über kurz oder lang werden sie diese Aufgaben an die Pflegenden delegieren wollen. Später folgt dann wie in den Niederlanden die Tötung von Patienten ohne Verlangen.



Der Theologe Markus Zimmermann-Aklin setzte sich für die äusserst fragwürdige Richtlinie der SAMW ein.

Sterbehilfe aus christlicher Sicht

In seinem tiefsten Kern stellt der Selbstmord eine Zurückweisung der absoluten Souveränität Gottes über Leben und Tod dar (EV 66). Beihilfe zum Selbstmord verstösst ganz klar gegen das sittliche Gesetz (KKK 2282). Die Enzyklika *Evangelium vitae* bewertet dieses Problem unmissverständlich wie folgt:

„Die Selbstmordabsicht eines anderen zu teilen und ihm bei der

Ausführung durch die sog. »Beihilfe zum Selbstmord« behilflich zu sein heisst Mithelfer und manchmal höchstpersönlich Täter eines Unrechts zu werden, das niemals, auch nicht, wenn darum gebeten worden sein sollte, gerechtfertigt werden kann. ... Auch wenn sie nicht durch die egoistische Weigerung motiviert ist, sich mit der Existenz des leidenden Menschen zu belasten, muss die Euthanasie als falsches Mitleid, ja als eine bedenkliche »Perversion« desselben bezeichnet werden: denn echtes »Mitleid« solidarisiert sich mit dem Schmerz des anderen, tötet nicht den, dessen Leiden unerträglich ist. Die Tat der Euthanasie erscheint um so perverser, wenn sie von denen ausgeführt wird, die — wie die Angehörigen — ihrem Verwandten mit Geduld und Liebe beistehen sollten, oder von denen, die — wie die Ärzte — auf Grund ihres besonderen Berufes den Kranken auch im leidvollsten Zustand seines zu Ende gehenden Lebens behandeln müssten.“ (EV 66)

Es gibt Theologen, die diese Auffassung nicht teilen. Der Grund ist in einem überzogenen Verständnis von Autonomie zu suchen, das über die Souveränität Gottes gestellt wird.

Die einschlägigen Dokumente der Kirche (siehe Kasten) verlangen alle statt dessen eine umfassende Begleitung der Sterbenden (vgl. EV 65). Diese sollen menschlich und sachgemäss umsorgt und begleitet werden. Dazu gehört die palliative Betreuung, die vor allem als medizinische Massnahme die Schmerztherapie, aber auch psychosoziale Massnahmen und die spirituelle Begleitung umfasst.

Wie auch an der Tagung mehrfach gesagt wurde, ist die flehentliche Bitte von Schwerkranken, der Arzt möge ihnen eine letzte Spritze geben, als verzweifelter Ruf nach Hilfe und Liebe zu verstehen. Prof. Daniel Hell, Direktor der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich formulierte es anlässlich des Podiumsgesprächs so: „Ich frage mich, ob die Menschen mehr Verständnis suchen, als den Tod.“

Bilanz der Tagung

Es war erschreckend, dass an dieser Tagung mehrheitlich Philosophen und Theologen in einer Art und Weise argumentierten, dass die Vertreter von EXIT und DIGNITAS ihre helle Freude daran hatten. Besonders die Beiträge der Professoren Klaus Peter Rippe, Johannes Fischer und Jean-Pierre Wils bewegten sich auf einem Niveau, das auch grösste Pessimisten nicht für möglich gehalten hätten. Die beiden Letztgenannten, beides Theologen, argumentierten völlig theologiefrei und gar nicht selten sophistisch. Mit Sicherheit wird sich das Parlament und dann auch das Volk mit der Problematik der Beihilfe zum Selbstmord bald befassen müssen. Der Grundtenor dieser Tagung in Zürich lässt nichts Gutes ahnen.

Kirchliche Dokumente:

- Kirchenamt der Evangelischen Kirche Deutschlands, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Sterbebegleitung statt aktiver Sterbehilfe: Eine Textsammlung kirchlicher Erklärungen mit einer Einführung des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und des Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Bonn 2003.
- Schweizer Bischofskonferenz, Die Würde des Menschen. Pastoral Schreiben der Schweizer Bischöfe zur Frage der Sterbehilfe und der Sterbebegleitung. Freiburg 2002. www.kath.ch/sbk-ces-cvs/rtf/document_euthanasie_d.rtf
- Johannes Paul II., Enzyklika „*Evangelium vitae*“. Vatikanstadt 1995. [zit.: EV, bes. Nr. 64-73]
- Katechismus der Katholischen Kirche. München 1993. [zit.: KKK, Nr. 2276-2283, 2324-2325]
- Die Deutschen Bischöfe, Schwerstkranken und Sterbenden beistehen. Bonn 1991.
- Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben „*Salvici Doloris*“ über den christlichen Sinn des menschlichen Leidens, Vatikanstadt 1984.
- Kongregation für die Glaubenslehre, Erklärung über die Euthanasie. Vatikan 1980.
- Die Deutschen Bischöfe, Menschenwürdig sterben und christlich sterben. Bonn 1978.

■ News aus aller Welt

Britische Embryos mit Krebsrisiko werden gezielt aussortiert

Embryos mit einem erhöhten Krebsrisiko dürfen in Grossbritannien künftig bei der künstlichen Befruchtung aussortiert werden. Es betrifft Embryos mit einem bestimmten Träger eines Gens, das ein gewisses Risiko für Darmkrebs darstellt. Die britische Behörde HFEA hat die Präimplantationsdiagnostik nun auch zu diesem Zweck bewilligt.

Die britische Behörde hatte in diesem Jahr bereits die Vorauswahl von Embryonen nach bestimmten «wünschenswerten Merkmalen» erlaubt, wenn damit Geschwisterkinder gerettet werden können. Hintergrund war der Fall eines zweijährigen Jungen, der an einer seltenen Blutkrankheit leidet. Eine Stammzellspende soll bewirken, dass sein Körper wieder genug rote Blutkörperchen produziert. Stammzellen mit passendem Erbgut sollen dazu einem gezielt per künstlicher Befruchtung gezeugten Geschwisterkind entnommen werden. (yahoo.de)

Bei Abtreibungskongress empfahl WHO-Delegierte: Zwingt Ärzte zur Abtreibung!

Im September 2004 fand in Wien der sechste Kongress der "Internationalen Vereinigung von Fachkräften und Verbänden zu Schwangerschaftsabbruch und Kontrazeption" (FIAPAC) statt.

Sprachliche Verschleierungstaktik und Abtreibungszwang

Verschiedene politische Strategien zur Förderung der Abtreibung waren wichtigstes Thema der Veranstaltung. So plädierte etwa Joyce Arthur, die Leiterin des kanadischen "Pro Choice- Action Network", für die Änderung der Sprache in Bezug auf Frau und Mutterschaft. Man dürfe sich nicht der patriarchalisch geprägten Sprechweise bedienen, die Mutterschaft als Teil des Frauenseins sehe. Auch müsse beispielsweise in Bezug auf die Abtreibung eine Bedeutungswandlung herbeigeführt werden. Wesentlichster Punkt sei, die Abtreibung als moralisch gute und grundsätzlich positive Entscheidung zu sehen. Es ist nicht genug, die Abtreibung zu akzeptieren, sondern sie muss als guter Ausgang ("good end") einer Schwangerschaft betrachtet werden.

Schliesslich forderte Joyce Arthur noch, die Abtreibung in das normale Gesundheitssystem zu integrieren, um Barrieren und Schwellen abzuschaffen. Gunta Lazdane, die Delegierte der Weltgesundheitsorganisation (WHO) betonte daraufhin: Es sei notwendig, Ärzte durch das Gesetz zu Abtreibungen zu zwingen, weil sie es sonst nicht tun würden.

Abtreibungszahlen steigen durch liberale Gesetze

Ein weiterer Punkt wurde durch Anne van Lancker, Sozialdemokra-

tin und Abgeordnete zum Europäischen Parlament eingeworfen. Nach ihren Erkenntnissen ist grundsätzlich jede gesetzliche Regelung der Abtreibung eine Hürde für die Frau und senkt dadurch die Abtreibungszahlen. Sie selbst warnt vor dem Argument, dass liberale Gesetze die Zahl der Abtreibungen senken würden, weil sich das statistisch nicht bewahrheitet hat. Das führt zu einem Erklärungsnotstand bzw. dem Verlust der Glaubwürdigkeit. In Finnland steigt beispielsweise die Zahl der Abtreibung bei Jugendlichen seit drei Jahren stark an.

Wanda Nowicka aus Polen, eine professionelle hauptamtliche Abtreibungsaktivistin, empfiehlt den Abtreibungsorganisationen einen vorsichtigen Umgang mit dem Argument, ein liberales Gesetz verhindere, dass Frauen bei unsicheren Schwangerschaftsabbrüchen sterben. Seit Einführung der strengen Gesetze in Polen 1990 sei die Sterblichkeit in Zusammenhang mit Schwangerschaften nämlich gesunken.

Das sind nur Auszüge aus dem Bericht des Korrespondenten Mag. Gernot Steier, der im Auftrag des Vereins "Jugend für das Leben" an dem Kongress der FIAPAC teilgenommen hat. Der vollständige Text ist zugänglich unter:

<http://>

www.jugendfuerdasleben.at/detail.php?id=234.



*Das ganze HLI-Team
wünscht Ihnen von Herzen
gnadenvolle Weihnachtstage
und Gottes Segen für das
Neue Jahr 2005!*

News von Jugend für das Leben Österreich

Zusammengestellt von Rachel Ziegler

Lebensschutzbriefmarke "Mensch von Anfang an"

Seit 25. März 2004, dem Hochfest der "Verkündigung des Herrn" läuft in Österreich eine Aktion von Jugend für das Leben: Lebensschutzbriefmarke "Mensch von Anfang an". Das Bildnis des ungeborenen Kindes im Alter von 16 Wochen erobert seit dem die Herzen Österreichs im Sturm! Inzwischen ist diese erste Auflage von 5.000 Stück ausverkauft.

Viele sind von der Schönheit und Ästhetik der Briefmarke überwältigt. Personen, die nichts mit dem Lebensschutz zu tun hatten, melden sich und bieten ihre Hilfe an - die Aktion inspirierte sie, diese Botschaft mitzutragen. Menschen rufen an und erzählen von Gesprächen mit ihren Partnerinnen, Arbeitskollegen und Freunden, in denen sie über die grosse Verantwortung bei einer Schwangerschaft diskutierten. Speziell Männer können sich durch die Fristenregelung ihrer Verantwortung entziehen. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass durch die Briefmarke auch Väter auf die unantastbare Würde des ungeborenen Kindes aufmerksam werden.

Norbert Steinacher, Vizevorsitzender der österreichischen Lebensschutzorganisation beschreibt die exklusive und vom Motiv bisher einmalige Briefmarke: "Das Profil des ungeborenen Kindes im Alter von vier

Monaten lässt unverwechselbar erkennen: Es geht hier um einen Menschen. Genauer gesagt: um einen dauernlutschenden Menschen. Szenen, die sonst im Verborgenen bleiben, wollen wir durch die Aktion für die Öffentlichkeit sichtbar machen. Gleichzeitig soll die Aufschrift 'Mensch von Anfang an' für eine umfassende Achtung der Menschenrechte plädieren. Das grundlegendste Recht jedes Menschen ist das Recht auf Leben."

Mittlerweile wurde eine Auflage von weiteren 100'000 Briefmarken geplant. Mehr Informationen dazu findet man auf www.youthforlife.net.

"Ich bin adoptiert!"

Lina, Mitarbeiterin von Jugend für das Leben, erzählt, wie sie an einer Strassenaktion in Österreich Passanten im Gespräch vom Recht auf Leben überzeugte.

Mein Name ist Lina. Ich bin 18 und habe 'Jugend für das Leben' vor drei Jahren kennen gelernt. Bei der City-Life-Tournee diesen August habe ich mich zum ersten Mal getraut, Menschen auf der Strasse anzusprechen und nach ihrer Meinung zu fragen. Meistens kamen wir dabei auf Adoption zu sprechen. Dann hiess es oft: "Das kann man doch einem Kind nicht antun. Wie unmenschlich, es einfach wegzugeben." Dieses Argument war mir eigentlich ganz recht, denn meine Antwort brachte immer alle zum Schweigen: Ich selbst bin adoptiert. Meine leibliche Mutter kommt aus Rumänien. Sie sah damals keine Möglichkeit mich aufzuziehen und brachte mich in ein Kinderheim, wo ich meine ersten sechs Lebensjahre verbrachte. Man vernachlässigte uns so sehr, dass ich nach sechs Jahren noch kaum sprechen konnte. Meine einzigen Erinnerungen sind Erzieherinnen, die völlig versagten, Angst und Einsamkeit. Aber mein Schicksal wendete sich, als mich meine jetzigen Adoptiveltern aus Oberösterreich zu sich nahmen. Binnen kürzester Zeit lernte ich sprechen und den Umgang mit Mitmenschen. Ja, ich konnte sogar normal in die Schule gehen.

In Österreich müssen Adoptivkinder diese Prozedur normalerweise nicht durchmachen. Zehn Elternpaare warten auf jedes Neugeborene, das zur Adoption freigegeben wird. Es wird sozusagen in liebende Elternhände hineingeboren. Aber auch ich bin trotz allen Schwierigkeiten unendlich froh, dass ich lebe! Vor einem Jahr habe ich meine leibliche Mutter zum ersten Mal gesehen, und ich bin ihr dankbar, dass sie mich nicht abgetrieben hat. Wie absurd zu sagen, ein Adoptivkind solle besser abgetrieben werden, weil es ja vielleicht einmal leiden müsse!



■ HLI Schweiz – Informationen

In den vergangenen Wochen wurde der Sekretär im HLI-Büro sehr in Anspruch genommen.

Kampagne gegen das Stammzellenforschungsgesetz

Der Abstimmungskampf gegen das Stammzellenforschungsgesetz stand vor der Tür. Der Informationsfluss war im Gegensatz zu anderen Jahreszeiten stark angestiegen. Zur täglichen routinierten Arbeit kam eine neue Herausforderung dazu. Die vom Referendatskomitee initiierte Plakatkampagne löste eine Welle von Bestellungen und Anfragen aus. Von der ganzen Schweiz trafen täglich Anfragen ein. Es schien, als ob die grosse Schweiz im kleinen HLI-Büro zeitweise ihren Platz eingenommen hatte. Überall hin wurden kleinere und grössere Plakate und Flyers verschickt, in deutsch, französisch und italienisch notabene. Die Nachfrage war gross und stieg von Woche zu Woche. Mittels freiwilligen Helfern und Überstunden wurde aber der Mehraufwand rasch erledigt.

Besuch von Dr. Botta aus Argentinien

Ein zweiter Höhepunkt war der Besuch von Dr. Oskar Botta, Kinderarzt und Direktor des Nazareth-Hauses in Buenos Aires, Argentinien. In den letzten HLI-Reports haben wir ausführlich über das für schwangere Frauen und Mütter mit Kindern



Dr. Oskar Botta zusammen mit unserem Präsidenten Dr. Urs Kayser

bestimmte "Haus Nazareth" in Argentinien berichtet. Dr. Botta weilte also für einige Tage in Europa und besuchte Ende Oktober das HLI-Sekretariat in Zug. Er erzählte über das Projekt in

Buenos Aires und bedankte sich herzlich bei den Freunden von HLI-Schweiz für die grosse Spende für die Anliegen des Projektes "Haus Nazareth". Es war eine erfreuliche Begegnung und zugleich auch ein interessanter Erfahrungsaustausch.

Pro-Life Gebetsnacht

Sehr gut besucht war die Gebetsnacht am 5. November in Zürich-Seebach. Abt Dr. Marian Eleganti von Uznach beleuchtete in seiner beeindruckenden Predigt die Menschenwürde aus der Sicht der Vernunft und des Glaubens. Seine Predigt war ein Ansporn für das Gebet aber auch um unsere Aktivitäten fortzuführen. Wir danken allen Teilnehmern, die diese Nacht für unsere Pro-Life-Anliegen im Gebet verbracht haben. Ein spezieller Dank gilt Abt Marian Eleganti sowie den Organisatoren der Gebetsnächte, die an jedem Herz-Jesu-Freitag das ganze Jahr über in Zürich-Seebach stattfinden – und das schon seit 15 Jahren!

■ HLI International

Chile – HLI-Chile erhielt den Silberlöwen für ihre Kampagnen für das Leben anlässlich des 51. Int. Advertising Festival von Frankreich in Cannes. Das Gewinnerinserat von HLI Chile zeigt ein Foto, wo auf der Hinterseite eines Müllabfuhrwagens zwei Zeichen herausragend sind: Das erste Zeichen sagt: "Baby on Bord" und ein kleineres Zeichen: "Eine auf drei Schwangerschaften enden mit Abtreibung". Movimiento Anónimo por la Vida hofft, die nötigen Gelder für diese Inseratenkampagne 2005 anlässlich ihrer 20jährigen Gründung zu bekommen.

Polen – Im August konnte HLI-Polen einen grossen Erfolg verzeichnen. Lech und Eva Kowalewska teilten uns mit, dass in ihrem

Land Bestrebungen im Gange waren, das Abtreibungsgesetz zu liberalisieren. Als Testlauf für dieses Unterfangen war eine Gesetzesvorlage geplant, womit Verhütungsmittel durch öffentliche Steuergelder hätten finanziert werden sollen. HLI betrieb gegen die Gesetzesvorlage erfolgreich eine Informationskampagne und Lobbying, so dass diese abgelehnt wurde. HLI Europa (Polen) arbeitet nun auch eng mit den neu gewählten polnischen Vertretern der Europäischen Union zusammen.

Peru – Nach der peruanischen Verfassung ist der Mensch vom ersten Augenblick der Empfängnis geschützt. Trotzdem gab der Gesundheitsminister Pläne bekannt,

dass die "Pille danach" in Staatskliniken verteilt werden soll. Dr. Blanca Neira, Vorsteherin von HLI-CEPROFARENA wurde aktiv. Am 15. August organisierten sie einen Pro-Life-Marsch mit 15'000 Personen in der Hauptstadt von Lima, um den Peruanern auf die Dringlichkeit des Lebensschutzes hinzuweisen. Zehntausende versammelten sich vor dem Obersten Gericht in Lima unter dem Motto «Vereint für das Leben». In Gruppen marschierten sie mit Pro Life Slogans an den Fahnen. Dem peruanischen Präsidenten Alejandro Toledo übergaben sie eine wissenschaftliche Abhandlung über den abtreibenden Effekt der "Pille danach". Das Manifest forderte ebenfalls die sofortige Aufhebung der Verteilung und des Verkaufs der "Pille danach". Es bekräftigte zudem, dass eine Ehe nur zwischen Mann und Frau möglich sein könne.

■ **Neue Kinderlieder-CD: Kinder brauchen Freunde**

Die Bewegung für das Leben, Südtirol, hat eine neue CD mit Kinderliedern produziert.

Viele kennen die erste CD "Hallo Welt", die vor etlichen Jahren herausgebracht wurde und die ein grosser Erfolg war und weiterhin gern gekauft und gehört wird. Allein für die Schweiz wurden 20'000 Stück erstellt und verteilt.

Die Tatsache, dass es noch viele schöne, teilweise weniger bekannte Lieder für Kinder gibt, hat die Bewegung für das Leben ermutigt, diese zweite Produktion in Angriff zu nehmen. Unter Mitwirkung von Südtiroler Sängerinnen und Sänger und einer Gruppe von Kindern, wurden 19 Lieder aufgenommen. Die Lieder rund um das Kind, teilweise ausgelassen, fröhlich, nachdenklich und aufrüttelnd, sind so gewählt und interpretiert, dass die ganze Familie auf ihre Kosten kommt. Sogar für Oma und Opa ist diesmal ein Titel dabei. Diese CD ist auch ein Dankeschön für jene Mütter und Väter, die zu ihren Kindern "ja" gesagt und ihnen das Leben geschenkt haben. Durch Wort und Melodie soll etwas von der Freude zum Ausdruck gebracht werden, die Kinder in unseren Alltag bringen.

Machen Sie sich, Ihrer Familie, Ihren Freunden damit eine Freude zu Weihnachten!



Die CD ist zum Preis von CHF 18.– zzgl. Portokosten bei HLI-Schweiz erhältlich.

Pro-Life-Opferkerzli

Nicht nur in der Advents- und Weihnachtszeit bringen unsere Opferkerzli viel Licht ins Dunkel. Unsere Pro-Life-Opferkerzli sind mit drei verschiedenen WachsBildern geziert: Ein rotes Herz mit einem Ungeborenen, ein Händlifoto sowie das Logo von HLI Schweiz vor dem Schweizer Wappen. Die Kerzen werden in kleinen handlichen Paketen mit sechs Opferkerzli und drei verschiedenen WachsBildern verkauft. Ein Paket kostet Fr. 10.— exkl. Porto. Mit

dem Erlös dieser Pro-Life-Kerzen unterstützen Sie die vielen Tätigkeiten von HLI Schweiz. Die Opferkerzli sind ein sinnvolles Weihnachtsgeschenk.

Da es sich nicht lohnt, einzelne Opferkerzensets zu verschicken, können diese bei uns im Sekretariat in Zug, im Zisterzienserinnenkloster Magdenau bei Uzwil, im Vorkraum des Klosters Engelberg, beim Kloster Gerlisberg bei Luzern und im Anschluss an die Gebetsprozessionen in Zürich bezogen werden. Bei grösseren Bestellungen sind wir aber gern bereit, diese unter Anrechnung der Portokosten zu versenden.

Pro-Life-Artikel

Diesem Report ist wieder ein Bestellformular für die wichtigsten Pro-Life-Artikel unseres umfangreichen Sortimentes beigelegt. Helfen auch Sie mit, jene Informationen zu verbreiten, welche die Kultur des Lebens fördern!

Weihnachtsspende für die Anliegen von HLI-Schweiz

Dank Ihrer Unterstützung können wir unsere Arbeit zur Förderung der Achtung und des Schutzes eines jeden Menschen auch im kommenden Jahr leisten. Wir vertrauen auf Ihre Grosszügigkeit und Verbundenheit und sagen Ihnen für Ihre Weihnachtsspende ein herzliches Vergelt's Gott.

Zum Tag der unschuldigen Kinder am 28. Dezember

Der 28. Dezember soll wiederum Anlass dazu sein, an die unzähligen Menschen zu denken, die als Opfer einer Abtreibung jedes Jahr das Licht der Welt nicht erblicken. HLI Schweiz ermuntert alle Christen, an diesem Tag für die Achtung vor dem heranwachsenden Leben zu beten und bietet einige Vorschläge, wie Gebetsaktionen in der Wohngemeinde gestaltet werden könnten. Beten Sie in Ihrer Gemeinde für dieses Anliegen den Rosenkranz oder den Kreuzweg der Ungeborenen. Ideal wäre auch, wenn in Ihrer Pfarrei eine eucharistische Anbetung gehalten werden könnte. Im Anschluss könnten Sie auch eine stille Lichterprozession zum Friedhof halten, um dort einige Minuten schweigend im Gebet zu verbringen.

HLI Schweiz dankt allen für den Einsatz zum Schutz des menschlichen Lebens. Anregungen für Andachten und Predigten sowie Lieder enthält unser Gebetbüchlein für Gebetsaktionen, welches beim Sekretariat bezogen oder auf unserer Homepage (www.human-life.ch) abgerufen werden kann. Gerne möchten wir über Ihre Aktivitäten erfahren und im nächsten HLI-Report über die durchgeführten Gebetsaktionen berichten. Wir freuen uns auf Ihre Meldung!

Gebetsvigilien in der Klosterkirche Tübach (SG)

Am Samstag **11. Dezember** wird S. Exz. Bischof Ivo Führer von St. Gallen an der Gebetsvigil in der Klosterkirche Tübach teilnehmen. Wir werden im nächsten HLI-Report darüber berichten.

Hl. Messe in der Klosterkirche Tübach SG mit Prozession beim Kantonsspital St. Gallen

Information: B. Heuberger, Tel. 071 911 54 27

**15. Januar • 19. Februar • 19. März • 23. April
7. Mai • 18. Juni**

Gebetsprozessionen in Zürich

Schon seit einem Jahr werden die Gebetsvormittage für das Leben in der Kirche St. Anton, Neptunstr. 70, in Zürich durchgeführt. Die Gebetsprozession beginnt jeweils um 9.30 Uhr mit der Feier der hl. Eucharistie. Anschliessend wird das Allerheiligste zur Anbetung ausgesetzt. Es folgt die Gebetsprozession zur Frauenklinik.

**22. Januar • 12. Februar • 12. März • 25. Juni
10. September • 29. Oktober • 26. November**

Anreise vom Hauptbahnhof Zürich:

Mit der Tramlinie 11 von Bahnhofstrasse/ Hauptbahnhof zum Kreuzplatz (Richtung Rehalp) oder mit dem Bus 31 vom Bahnhofplatz/ Hauptbahnhof zum Kreuzplatz (Richtung Hegibachplatz).

Vom S-Bahnhof Stadelhofen

Mit Tramlinie 11 oder 15 zum Kreuzplatz. Vom Kreuzplatz sind es nur ca. zwei Gehminuten zur Pfarrkirche St. Anton.

Generalversammlung von HLI-Schweiz, 5. März 2005



Klosterkirche in Tübach (SG). Hier findet monatlich eine Gebetsvigil für die ungeborenen Kinder und ihre Mütter statt.

Impressum

Herausgeber: HLI Schweiz
Postfach 1307
CH-6301 Zug

Telefon.: 041 710 28 48
Telefax: 041 710 28 39

Website: www.human-life.ch
E-mail: office@human-life.ch

Redaktion: Vikar Dr. theol. Roland Graf
Rainer Walser

Grafik: Paul Huwiler

Druck: Druckerei F. Kälin AG, Einsiedeln

Spenden: PC 60-29765-6

Erscheint: 4x jährlich

Abdruck unter Quellenangabe erwünscht.

ISSN 1660-9867 HLI-Report gedruckte Ausgabe
ISSN 1660-9875 HLI-Report Online



Dringend!

Referendum gegen das Transplantationsgesetz

Diesem Report ist ein Unterschriftenbogen zu einem weiteren Referendum beigelegt. Es geht um das vom Parlament am 8. Oktober 2004 verabschiedete Transplantationsgesetz.

Dieses regelt u.a. die Verwendung von Zellen, Gewebe oder Organen von abgetriebenen Kindern für Transplantationszwecke. Nach dem Gesetz dürfen auch Zellen von sogenannten überzähligen Embryonen aus der In-vitro-Fertilisation verwendet werden. Selbst die Entnahme von regenerierbaren Zellen oder Geweben bei nicht urteilsfähigen oder unmündigen Personen

lässt dieses Gesetz zu. Die Kontroll- und Strafbestimmungen reichen kaum aus, um in der Schweiz effizient gegen allfällige Machenschaften des illegalen internationalen Organhandels und -schmuggels vorzugehen. Es versteht sich von selbst, dass wir aus grundlegenden ethischen Überlegungen gegen dieses Gesetz Stellung beziehen müssen. Wir bitten Sie wiederum Unterschriften zu sammeln. Die Zeit drängt, denn die Eingabefrist läuft schon im Januar 2005 ab! Weitere Bogen können beim Referendumskomitee oder bei unserem Sekretariat bezogen werden.